

Fonds Bauhaus heute

Aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Bauhaus fördert die Kulturstiftung des Bundes das umfangreiche Gesamtprogramm ‚Bauhaus 2019‘. Einen wichtigen Teil nimmt dabei der antragsoffene ‚Fonds Bauhaus heute‘ ein. Mit dem Fonds möchte die Kulturstiftung des Bundes ein bundesweites Signal für die zeitgenössische Relevanz des Bauhaus geben und künstlerische Projekte anregen, in denen die Aktualität der Ideen und Methoden des historischen Bauhaus für die Bearbeitung von Gegenwartsfragen zur Geltung kommen.

Kaum eines der Themen, die das Bauhaus gesetzt hat, hat bis heute an Relevanz verloren. Im Gegenteil: Die Fragen danach, wie und in welchem Umfeld wir in Zukunft lernen, arbeiten, leben, uns austauschen und unser Miteinander gestalten wollen, sind gleichbleibend aktuell. Sie alle gilt es aus der Perspektive einer Gesellschaft aufzugreifen, die von den Herausforderungen der Migration, Digitalisierung, Globalisierung und Ressourcen-verknappung betroffen ist.

Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung sind **künstlerische Projekte** und ihre Vermittlung in eine die Vielfalt der Gesellschaft abbildende Öffentlichkeit. Die Sichtbarkeit in Deutschland muss gewährleistet sein. Gefördert werden Projekte, die hinsichtlich ihrer inhaltlichen und künstlerischen Bedeutung und Wirksamkeit Modellcharakter im Sinne der Ziele des Fonds haben. Gegenstand der Förderung können Projektvorhaben aller Sparten sowie spartenübergreifende Projekte sein, die nicht kommerziell realisierbar sind. Nicht gefördert werden rein wissenschaftliche Forschungsprojekte und Publikationen.

2. Antragsberechtigung: Die Rechtsform einer antragstellenden Institution (z.B. Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Die Kulturstiftung des Bundes fördert keine Projekte, die von Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in für das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von diesem ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Stiftung Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds, Fonds Darstellende Künste, Fonds Soziokultur). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

3. Eine bereits gesicherte Finanzierung des Projekts durch bare Eigenmittel und/oder durch Fördermittel von dritter Seite in Höhe von mindestens 20% der Projektgesamtkosten ist Voraussetzung der Förderung. Die Bereitstellung der Eigenmittel ist durch schriftliche Erklärung der Leitung des Hauses nachzuweisen. Als Nachweis weiterer Fördermittel (Drittmittel) muss ein Förderbescheid bzw. -vertrag oder die verbindliche Zusage eines weiteren Förderers vorgelegt werden. Die Mindestantragssumme beträgt 50.000 Euro.

4. Die **Förderung** wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen. Das Projekt kann frühestens nach der Jury-Entscheidung beginnen und muss bis spätestens 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

5. Für die **Förderanträge** sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden. Folgende Unterlagen sind zusätzlich dem Online-Antrag beizufügen:

- sachlich zutreffender und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan
- schriftliche Zusagen von Förderern
- schriftliche Zusagen der künstlerisch Verantwortlichen
- schriftliche Zusagen der Kooperationspartner/ Veranstaltungsorte
- schriftliche Zusagen / Optionen der maßgeblichen Künstler/innen bzw. Teilnehmer/innen
- Künstler- / Referenten- / Teilnehmerliste mit Kurz-CVs
- Veranstaltungsprogramm / -daten

6. **Einsendeschluss** für die einzureichenden Anträge sind der 31. Januar 2017 sowie der 31. Januar 2018. Es gilt jeweils der Eingang des Online-Formulars. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung im Mai 2017 und Mai 2018.

7. **Eine Förderung ist ausgeschlossen**, wenn das Projekt vor der Jurysitzung bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind auch Projekte, die in der vorhergehenden Bewerbungsrunde bereits abgelehnt wurden.

8. Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen **Fachjury**. Förderentscheidungen ab 250.000 Euro trifft der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Bundes.

9. Diese Fassung der Fördergrundsätze gilt ab dem 31.03.2020. Änderungen sind vorbehalten.